GEMEINDE HOMBRECHTIKON

ABWASSER

Merkblatt Abwasser während der Bauzeit

(massgebend für die Ausführung ist die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde Hombrechtikon)

Massgebende Verordnungen, Richtlinien, Normen, usw.

- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Hombrechtikon
- SIA 431 "Entwässerung von Baustellen" (SN 509431)
- Norm "SN 592000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung" (Ausgabe 2012)
- Einschlägige Richtlinien VSA, AWEL, BAFU und SUVA

Allgemeine Bestimmungen:

- Ausführung nur mit genehmigten oder vom Kontrollorgan **gestempelten Plänen**.
- Sicker- oder Hangwasser (Baustelle) darf nicht direkt in die Kanalisation abgeleitet werden (Behandlung s. SIA 431).

Ausführungsbestimmungen:

- Anschlüsse an öffentliche Kanalisationen sind mit einem Klebe-Anschlussstück mit Kernbohrung auszuführen (90 Grad – Bohranschluss). Das abgelängte Anschlussstück ist innen sauber mit Epoxykleber zu verputzen. Bohranschlussstutzen aus Kunststoff sind in SBR und Centubrohren gestattet, dürfen im Rohrinnern aber nicht vorstehen.
- Sämtliche erdverlegten Leitungen sind allseitig min. 10 cm einzubetonieren.
- Bei hoch liegenden Leitungen sind im Baugrubenbereich die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Setzungen zu treffen.
- Die Leitungswerkstoffe und -dimensionen sind gemäss bewilligtem Plan auszuwählen. Die Verlegerichtlinien der Rohrhersteller/Rohrlieferanten sind einzuhalten. Die Rohrsysteme haben eine Qplus-Zertifikation aufzuweisen. Die einzelnen Rohrsysteme sind mit Materialien des gleichen Herstellers sowie einheitlicher Farbe zu erstellen.
- Alle Schlammsammler sind mit Auslauftauchbogen auszurüsten.
- Spülstutzen auf allfälligen Sickerleitungen sind so anzuordnen, dass gegen die Fliessrichtung (besser noch in beide Richtungen) gespült werden kann.
- Kalibererweiterungen sind oberhalb des seitlichen Anschlusses (Abzweiger) anzuordnen; exzentrische Erweiterungen sind scheitelbündig zu verlegen.

Materialwechsel:

- Generell vermeiden. Wenn nicht vermeidbar: Übergänge mit Q-Plus zertifizierten Produkten (s. https://www.qplus.ch/zulassungen/)
- Bei Schachtanschlüssen von Kunststoffrohrsystemen: Schachtfutter einbauen und Fixpunkte vor dem Schacht vorsehen (vgl. SN 592000, Kap. 5.9.2).

Schächte:

- Hydraulisch einwandfreie Durchlaufrinnen (Bankette bis OK Rohrscheitel). Empfohlen werden Fertigschachtböden.
- Bei Tiefen über 1.20 m (Sohle bis Deckel) sind Einstiegleitern zu installieren.
- Bei Schächten in Gebäuden sind Abdeckungen mit Geruchsverschluss (WAS) / Rückstausicherung (WAR) vorzusehen.
- Nutztiefe Schlammsammler:
  Schlammsammler (SS) = mind. 100 cm, Sickerwassersammler (SiSS) = mind. 50 cm

Richtungsänderungen:

- Leitungen sind in Richtung und Gefälle geradlinig (keine 90°-Bögen) und von unten nach oben zu verlegen. Sturzgefälle dürfen max. 45° Neigung aufweisen; vertikale (90°) Richtungsänderungen dürfen nur mit Absturzschacht oder im Gebäude mit Formstücken erstellt werden.

Einmessung, Kontrollen, Abnahmen:

- **Mindestens ein Tag** vor dem Einbetonieren sind die Kanalisationsleitungen dem Kontrollorgan (Osterwalder Lehmann - Ingenieure und Geometer AG, Alte Landstr. 248, 8708 Männedorf, Tel. 043 388 10 37, baupolizei@olig.ch) zur Abnahme zu melden. Einspitze in öffentliche Kanalisationen sind separat anzumelden.
- Ist keine rechtzeitige Meldung erfolgt, muss die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan zu bestimmenden Massnahmen auf eigene Kosten durchführen.
- Vor der Schlussabnahme sind alle privaten Kanalisationsleitungen sauber zu spülen und mittels Kanalfernsehen zu prüfen (inkl. Inlinersanierungen und Roboterarbeiten).

Füllprobe / Dichtheitsprüfung:

- Für die unterirdisch verlegten Abwasseranlagen wird eine Füllprobe oder Dichtheitsprüfung verlangt. Füllproben sind vor dem Einbetonieren der Leitungen unter Beizug des Kontrollorgans durchzuführen und zu dokumentieren.